

Odernheim am Glan, 06.02.2026

Umweltbericht – Vorentwurf nach § 2a BauGB

zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage In den drei Gemein- den“

Frühzeitige Beteiligung

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **BELL**
Verbandsgemeinde: **MENDIG**
Landkreis: **MAYEN-KOBLENZ**

Verfasser:

i.A. Sina Walther, M. Sc. Umweltschutz
i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	7
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	8
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	8
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	8
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	9
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	9
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	10
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	10
1.9.1 Fachgesetze	10
1.9.2 Fachplanungen	10
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	14
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	15
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	18
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	18
2.1.1 Fläche	18
2.1.2 Boden	18
2.1.3 Wasser	20
2.1.4 Luft/Klima	21
2.1.5 Pflanzen	21
2.1.6 Tiere	23
2.1.7 Biologische Vielfalt	25
2.1.8 Landschaft und Erholung	26
2.2 Mensch und seine Gesundheit	28
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	28
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	29
4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	30

4.1	Rechtliche Grundlagen	30
5	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	32
6	GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)	33
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	34
7.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	34
7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	34
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	35
9	GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR	36
10	ANHANG	38

Anlagen:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für den Solarpark Wehr-Bell (Kreis Ahrweiler und Kreis Mayen-Koblenz (BFL 2025a)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für den Solarpark Wehr-Bell – Karte 1: Brutplätze und Reviere planungsrelevanter Brutvögel 2024 (BFL 2025b)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für den Solarpark Wehr-Bell – Karte 2: Reptilien Methode 2024 (BFL 2025c)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für den Solarpark Wehr-Bell – Karte 3: Planungsrelevante Reptilien 2024 (BFL 2025d)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für den Solarpark Wehr-Bell – Karte 4: Planungsrelevante Tagfalter 2024 (BFL 2025e)
- Bericht zur Biotoptypenkartierung im Untersuchungsgebiet „PV-Wehr/Bell“ (EHLERT 2025)

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert wurde, beabsichtigt die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG, im Zuge der Energiewende, in der Ortsgemeinde Bell, Landkreis Mayen-Koblenz eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG hat im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Bell identifiziert und ist an die Ortsgemeinde bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten.

Direkt angrenzend wird östlich und westlich des Geltungsbereiches in einem separaten Verfahren der „Solarpark Wehr“ in der Verbandsgemeinde Brohltal geplant. Die PV-Freiflächenanlagen auf der Gemarkung Bell und auf der Gemarkung Wehr werden lediglich durch Wirtschaftswege getrennt, wobei diese bis auf ein Teilstück im Norden nicht ausgebaut sind.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB), da der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsgebot) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich innerhalb der Gemarkung Bell, etwa 1,7 km nördlich des Siedlungskörpers Bell und etwa 500 m südlich des Siedlungskörpers Wehr und weist eine Größe von etwa 40,5 ha auf. Das Plangebiet verläuft ca. 380 m westlich der Landesstraße L 82 und etwa 390 m westlich der Autobahn A 61. Die Bundesstraße B 412 verläuft etwa 20 m bis 230 m südlich. Der Laacher See befindet westlich des Plangebietes in etwa 1,7 km Entfernung (s. Abbildung 1).

Die zu beplanenden Flächen werden derzeit hauptsächlich ackerbaulich und teilweise im Süden als Grünland genutzt. Im Norden wird das Plangebiet, mit Ausnahme des östlichen Bereiches, durch einen befestigten Wirtschaftsweg begrenzt. Dieser geht aus der Straße „Im Winkel“ hervor, die von der Ortschaft Wehr in Richtung Westen zu der Landesstraße L 82 verläuft und in einen befestigten Wirtschaftsweg übergeht, der sich in drei Richtungen verzweigt. Einer dieser Wege führt östlich des Plangebietes von Nordwesten nach Südosten. Eine weitere Verzweigung verläuft mittig von Norden nach Süden und biegt im nördlichen Bereich nach Osten ab. Geradeaus geht dieser in einen unbefestigten Wirtschaftsweg über.

Weitere unbefestigte Wirtschaftswege verlaufen im westlichen Planbereich von Norden nach Süden, ebenfalls auch mittig im Plangebiet. Jeweils im nördlichen und im mittig/südlichen Bereich verlaufen zwei unbefestigte Wirtschaftswege von Westen nach Osten durch das Plangebiet. Im

Südwesten befindet sich an der Plangebietsgrenze eine kleine Gehölzfläche. Etwa 40 m östlich davon befindet sich ein kleiner Bereich des im Süden angrenzenden Waldgebietes, welches aus der Planung ausgeschlossen ist. Innerhalb des Plangebietes befindet sich etwa mittig an der östlichen Grenze ein Gehölz von etwa 900 m² Größe, welches an zwei unbefestigte Wirtschaftswege grenzt. Im Süden grenzen weiterhin einzelne Gehölze, ein weiterer Gehölzstreifen sowie eine geschützte Grünlandfläche an. Im Westen, Norden und Osten grenzen weitere Ackerflächen direkt an das Plangebiet an (s. Abbildung 2).

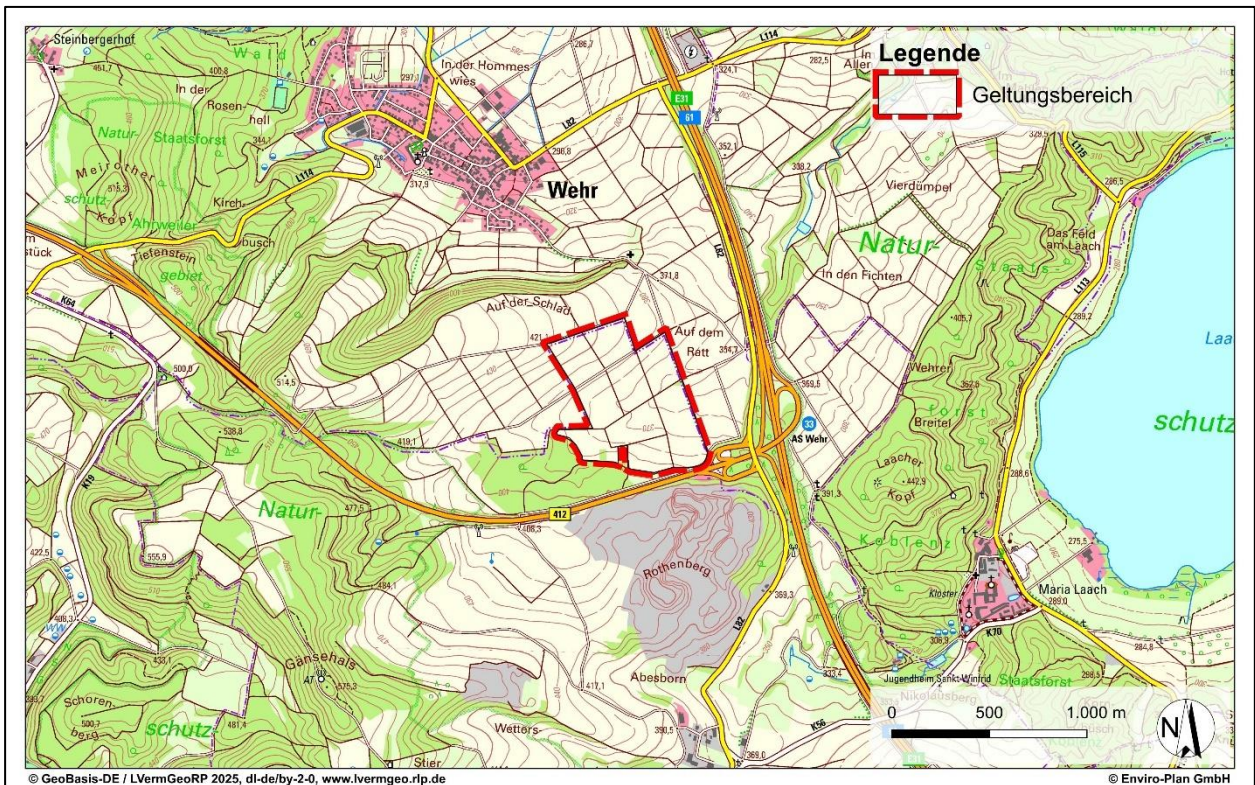


Abbildung 1: Lageplan; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

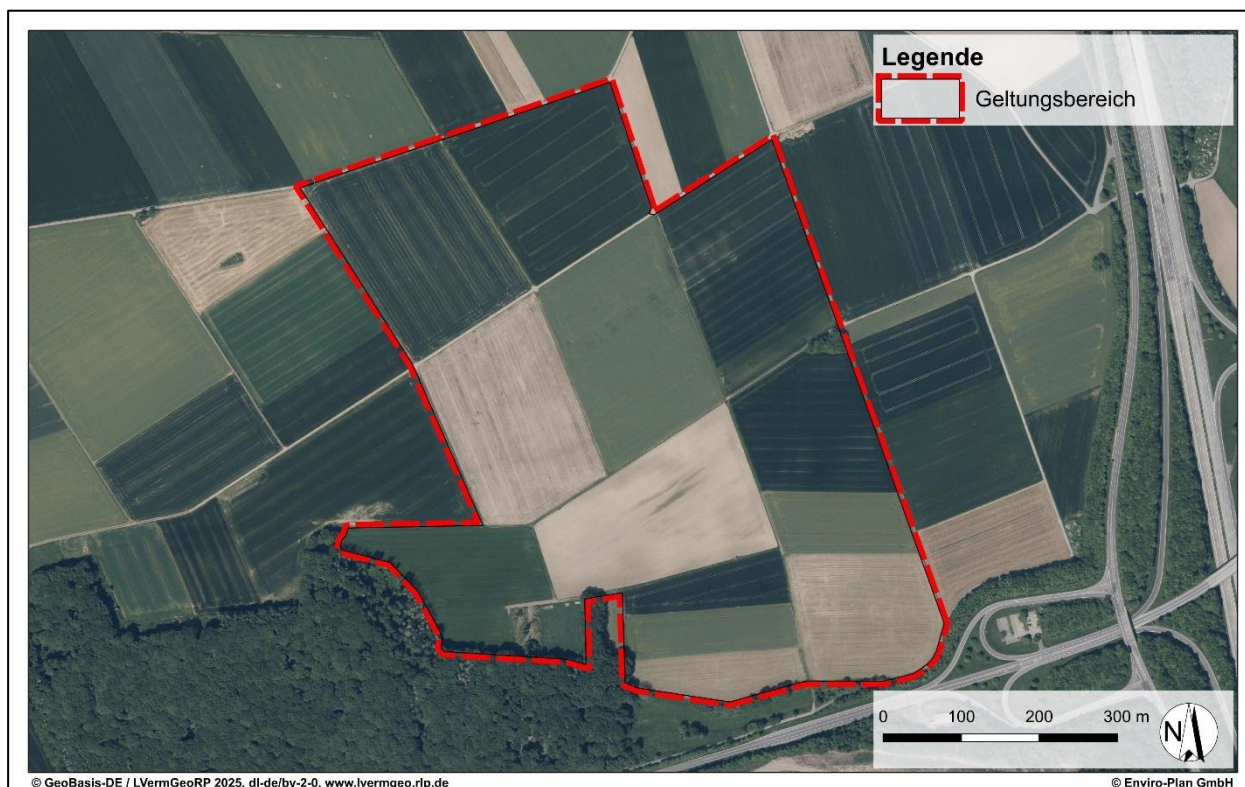


Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig aus dem Jahr 2005 (10. Änderung) wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Für das Gebiet wird überwiegend Acker oder Grünland teilweise mit einer geplanten Anreicherung mit mind. 10% naturnahen Elementen und Ersatz bei Verlust vorhandener Elemente und teilweise eine geplante Anreicherung mit mind. 20% naturnahen Elementen auf erosionsgefährdeten Böden dargestellt. Im Süden bestehen kleinteilig Forstflächen mit überwiegendem Nadelholzanteil sowie Dauergrünland (inkl. Einzelbäume / Gehölzgruppen) und ein kleiner Bereich einer Immissionsschutzpflanzung (s. Abbildung 3).

Für die Dauer der Nutzung als PV-Freiflächenanlage stehen die Flächen nicht mehr der Ackernutzung zur Verfügung, können jedoch nach Aufgabe der Nutzung wieder der ursprünglichen Nutzung zugefügt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsaufstellung geändert.

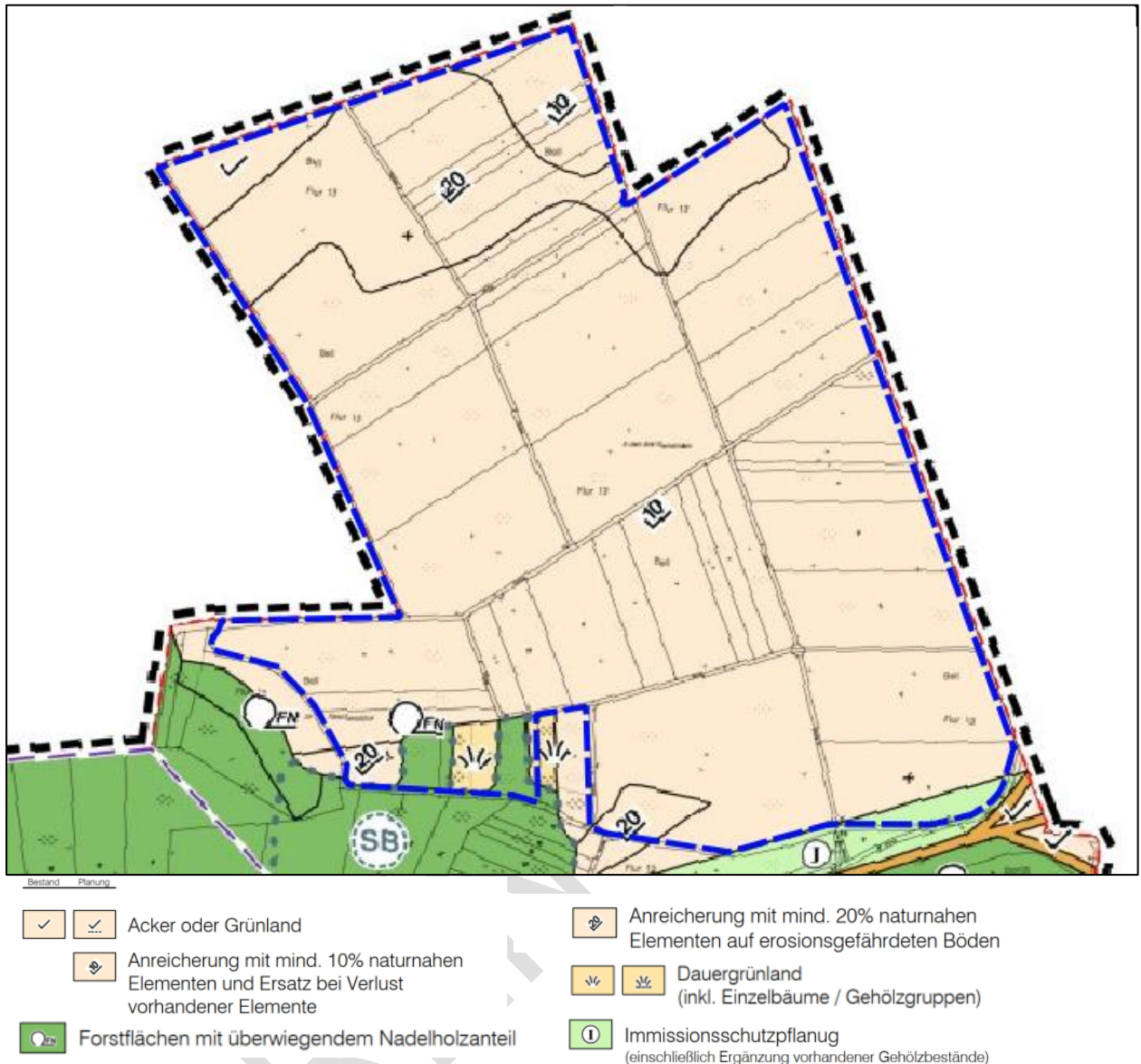


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig, 2005; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan 2025

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf maximal 4,50 m gesetzt. Der Abstand zwischen den Solarmodulreihen liegt bei mindestens 3,00 m. Die Modulunterkante muss einen Mindestabstand von 0,80 m zum Boden aufweisen. Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.

Die durch die Baugrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafo- bzw. Wechselrichterstationen. Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

Überbaubare Grundstücksfläche

Zu den Waldrändern südwestlich des Plangebiets ist ein 30 m Abstand und zum Rand der Gehölzstrukturen im Norden, Osten und Südosten ist ein 10 m Abstand einzuhalten. Weiterhin ist zu der Bundesstraße B 412 und zu der Landesstraße L 82 ein Abstand von 20 m einzuhalten.

Sonstige Festsetzungen mit Relevanz für die Schutzgüter/Bewertung

Zur Vermeidung von Lichtemissionen bzw. zum Schutz nachtaktiver Insekten wird eine Außenbeleuchtung in der Betriebsphase nicht zugelassen. Die Fläche unterhalb der Solarmodule ist als extensives Grünland zu entwickeln. Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets bleiben erhalten.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Durch die Aufstellung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 40,5 ha geschaffen werden.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die am Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege. Weitere Erschließungen (z.B. Wasser und Abwasser) sind nicht notwendig. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich.

(Teil-)Versiegelungen sind darüber hinaus für die Zuwegungen und Erschließungswege sowie die Trafostationen in geringem Umfang erforderlich. Zur Offenlage werden die Flächen konkretisiert und bilanziert.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) westlich und östlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz zur Anlage zu erwarten. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen, was durch entsprechende Vorgaben ausgeschlossen werden kann. Insgesamt ist der Wartungs- und Reinigungsbedarf von PV-Anlagen sehr gering. Die während der Bauphase anfallenden Abfälle werden gesammelt und der sachgerechten Verwertung zugeführt.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Westlich und östlich des Plangebietes schließt die Planung des „Solarparks Wehr“ (ca. 46 ha) direkt an das Plangebiet an. Da die beiden Plangebiete lediglich durch Wirtschaftswege getrennt sind, entsteht eine zusammenhängende PV-Anlage mit einer Größe von etwa 86,5 ha (s. Abbildung 4). Etwa 5 km nordöstlich wird derzeit in der Ortsgemeinde Wassenach eine weitere PV-Anlage mit einer Größe von etwa 11,5 ha geplant. Auch in der Ortsgemeinde Oberzissen befindet sich ca. 4,3 km nordwestlich des Plangebiets eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von rund 9,0 ha in Planung. Weitere Solarparks sind in der Stadt Mayen geplant.

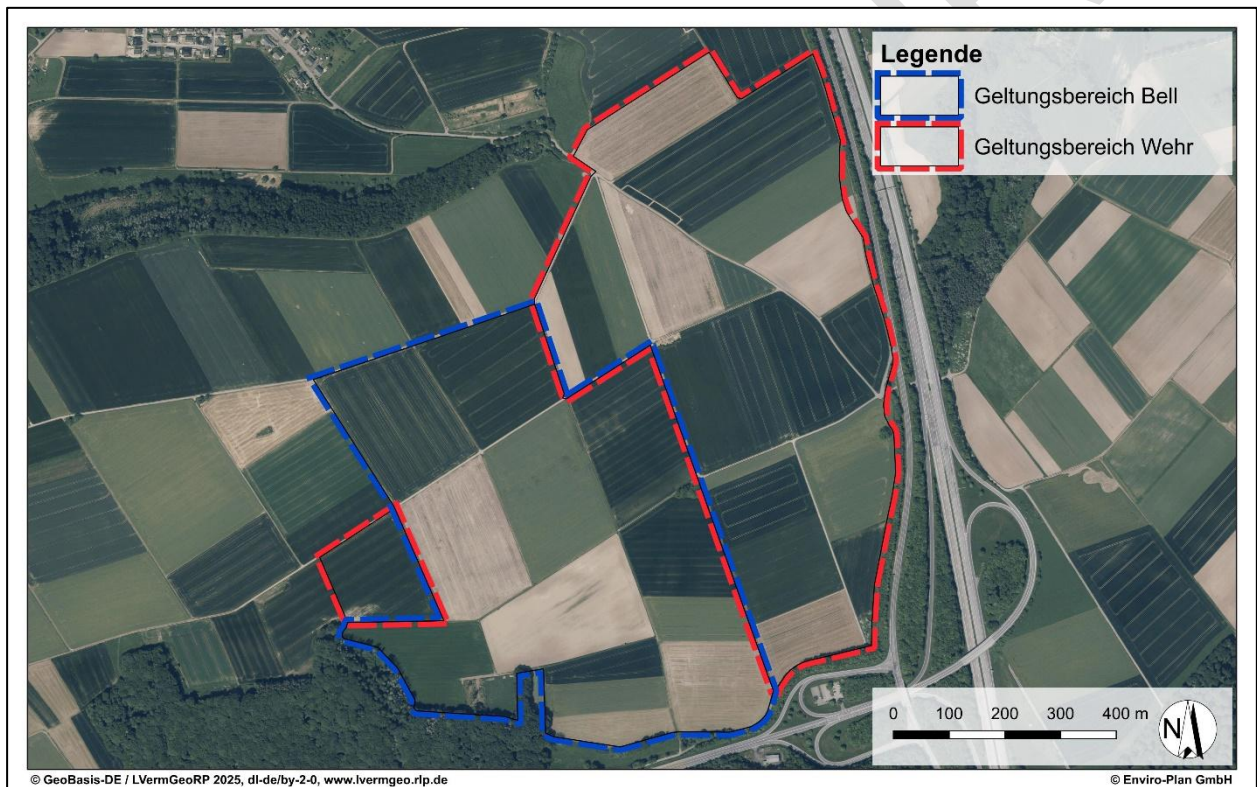


Abbildung 4: Übersicht des Solarparks Bell und des angrenzenden Solarparks Wehr; © GeoBasis-DE / LVerGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiete markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Kumulationswirkungen zum Solarpark Wassenach sind aufgrund der Abgrenzung durch die A 61 und Waldbestände zwischen den Solarparks nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung und durch die Abgrenzung durch Waldgebiete und die Bebauung der Stadt Mayen, sind ebenfalls keine Kumulationswirkungen für die geplanten Solarparks in Mayen zu erwarten. Dies gilt ebenfalls für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage in Oberzissen.

Mögliche Kumulationswirkungen auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen werden zur Offenlage dargestellt.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, mit denen das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt reduziert bzw. verhindert werden kann. Da die Anlage ausreichend Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen und den Gehölzstrukturen einhält, ist ein Übergreifen eines möglichen Brands auf den Wald und die Gehölzstrukturen nicht zu befürchten.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsprogramm

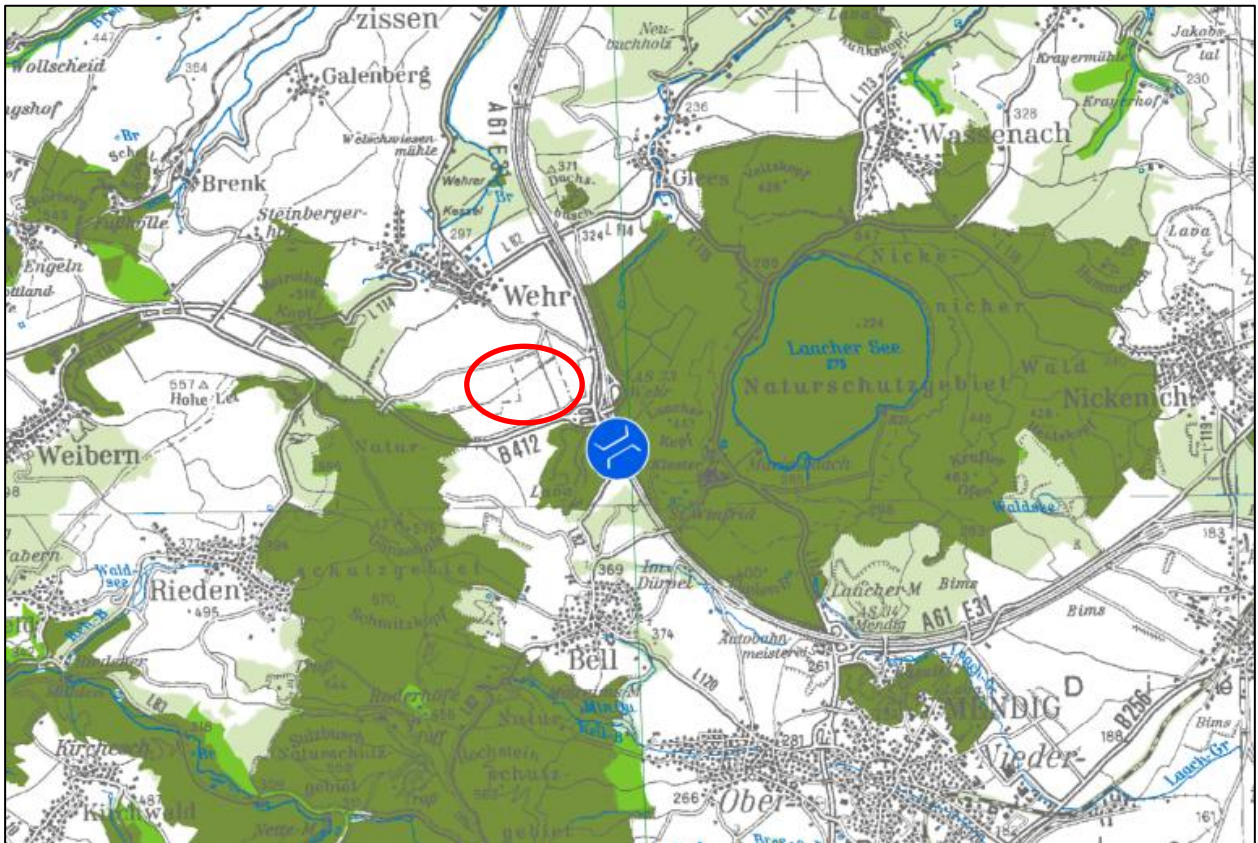
Gemäß der Planzeichnung des LEP IV liegt das Plangebiet innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereiches für die Landwirtschaft.

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)


Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahr 2017 liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, einem Vorranggebiet Grundwasserschutz und einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene jedoch nicht möglich.

Landschaftsrahmenplan

Es liegt ein Landschaftsrahmenplan der Region Mittelrhein-Westerwald, Stand 2010, vor (SGD NORD 2010). Das Plangebiet grenzt im Süden und im Osten, getrennt durch die B412 und die A61, an Kernflächen/Kernzonen (Natura 2000-Gebiete, NSG) an. Südlich des Plangebietes, an der A61 gibt es einen Vorschlag für Grünverbindungen (s. Abb. 5). Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes (Landschaftsbild und Erholung) befindet sich das Plangebiet innerhalb des landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraumes 26b. Östlich des Plangebietes befindet sich zudem der landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisraum 26a und die Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft 3.2 (Laacher See) (s. Abb. 6). Nach Karte 3 (Abwägungsrelevante Zusatzinformationen) liegt das Plangebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und in einem Wildtierkorridor von europäischer bzw. bundesweiter Bedeutung (s. Abb. 7).



Landesweiter Biotopverbund (gemäß LEP IV)

 Kernflächen / Kernzonen (Natura 2000-Gebiete, NSG) und Verbindungsflächen Gewässer (gem. Vorgabe korrigiert)


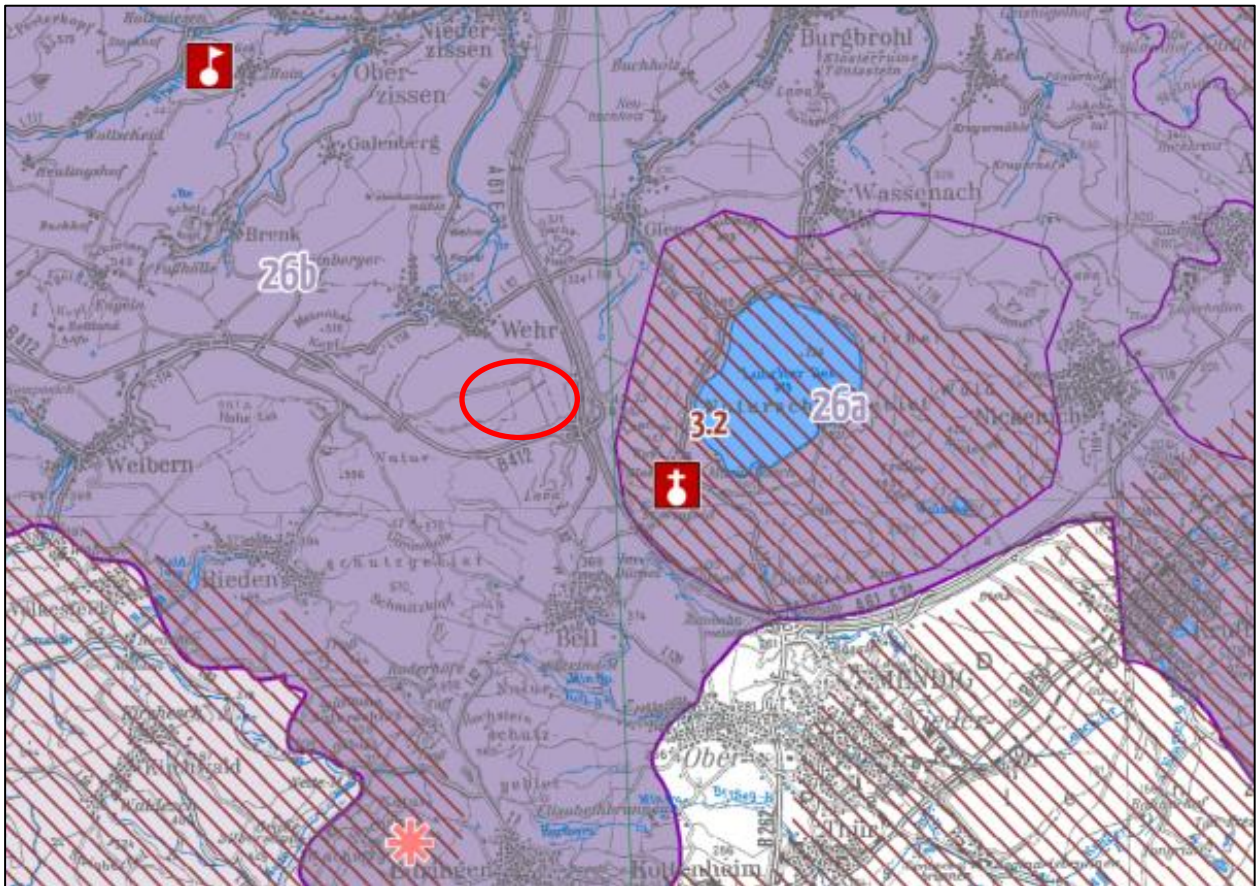


 Vorschlag für Grünverbindungen (Brücke oder Unterführung an Bundesfernstraßen)

Abbildung 5: Karte 1 – Biotopverbund des Landschaftsrahmenplanes der Region Mittelrhein-Westerwald 2010; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2025



 Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume (gem. LEV IV)

 Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft (Beitrag der Landschaftsrahmenplanung)

Landschaftsprägende Kulturdenkmale



Burg/Schloss, Burgruine

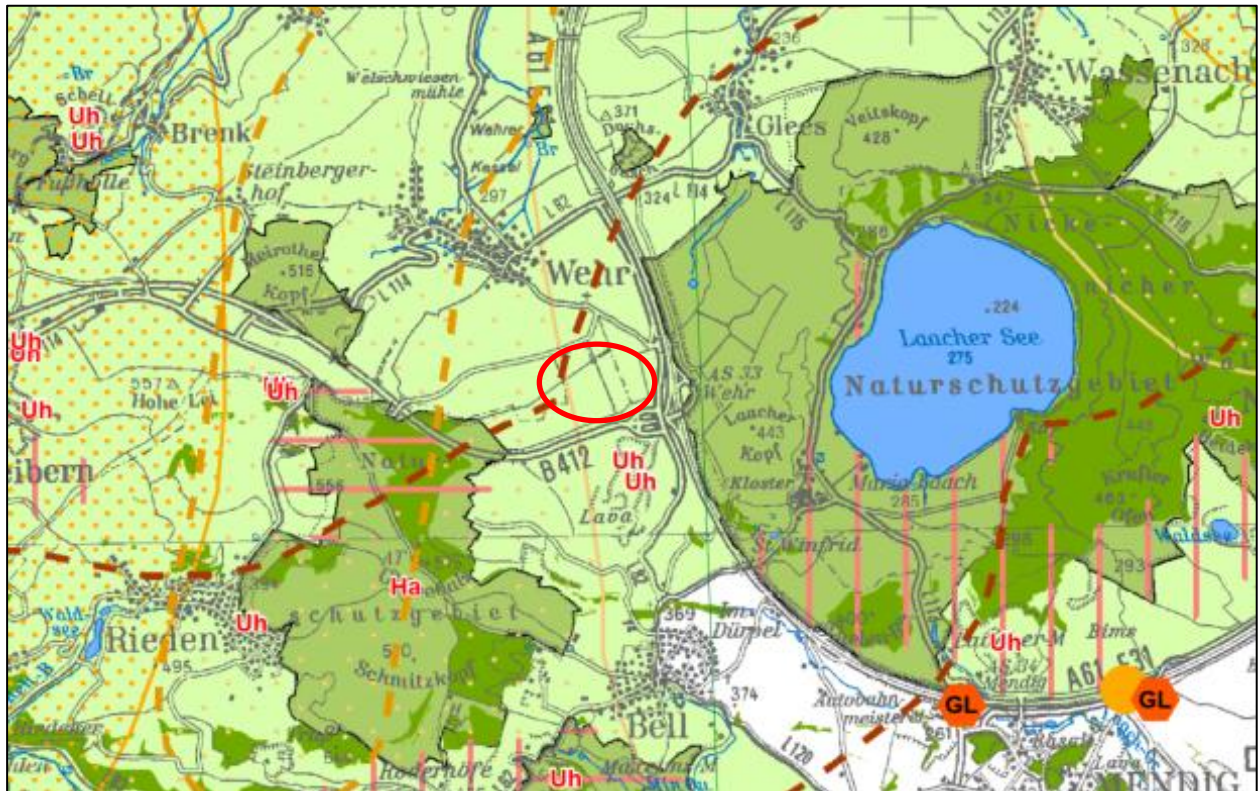


Kirche/Kloster



Markanter Aussichtspunkt

Abbildung 6: Karte 2 – Landschaftsbild und Erholung des Landschaftsrahmenplanes der Region Mittelrhein-Westerwald 2010; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2025



Schutzgebiete

- Naturschutzgebiet (NSG)
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- Naturpark (NP)
- Naturpark-Kernzone (NPK)

Tierwanderkorridore (LUWG)

gemäß LUWG, schematische Darstellung

- Wildtierkorridor von europäischer bzw. bundesweiter Bedeutung

Abbildung 7: Karte 3 – Abwägungsrelevante Zusatzinformationen des Landschaftsrahmenplanes der Region Mittelrhein-Westerwald 2010; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2025

Wildwegeplan

Das Plangebiet liegt nach Karte 3 des Landschaftsrahmenplans Region Mittelrhein-Westerwald innerhalb eines Wildtierkorridors von europäischer bzw. bundesweiter Bedeutung. Der Umgang mit der Lage im Wildtierkorridor und mögliche Auswirkungen werden bis zur Offenlage geklärt.

Biotopverbund

Das Plangebiet liegt nach Karte 1 des Landschaftsrahmenplans Region Mittelrhein-Westerwald nicht innerhalb einer Kernfläche für den landesweiten Biotopverbund und auch nicht innerhalb einer Fläche des regionalen Biotopverbunds.

Das Plangebiet grenzt südlich an Flächen des landesweiten Biotopverbunds mit einer prioritären Fläche (LFU 2025a).

In der Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme (LFU 2025b) wird das Plangebiet größtenteils als Biototyp „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen; Übrige Wälder und Forsten“ (grau) dargestellt. Als Zielkategorie wird eine biototypenverträgliche Nutzung vorgeschrieben. Ein kleiner Bereich im Süden wird als Biototyp „Strauchbestände; Übrige Wälder und Forsten“ mit der Zielkategorie Entwicklung von Laubwäldern dargestellt (grün).

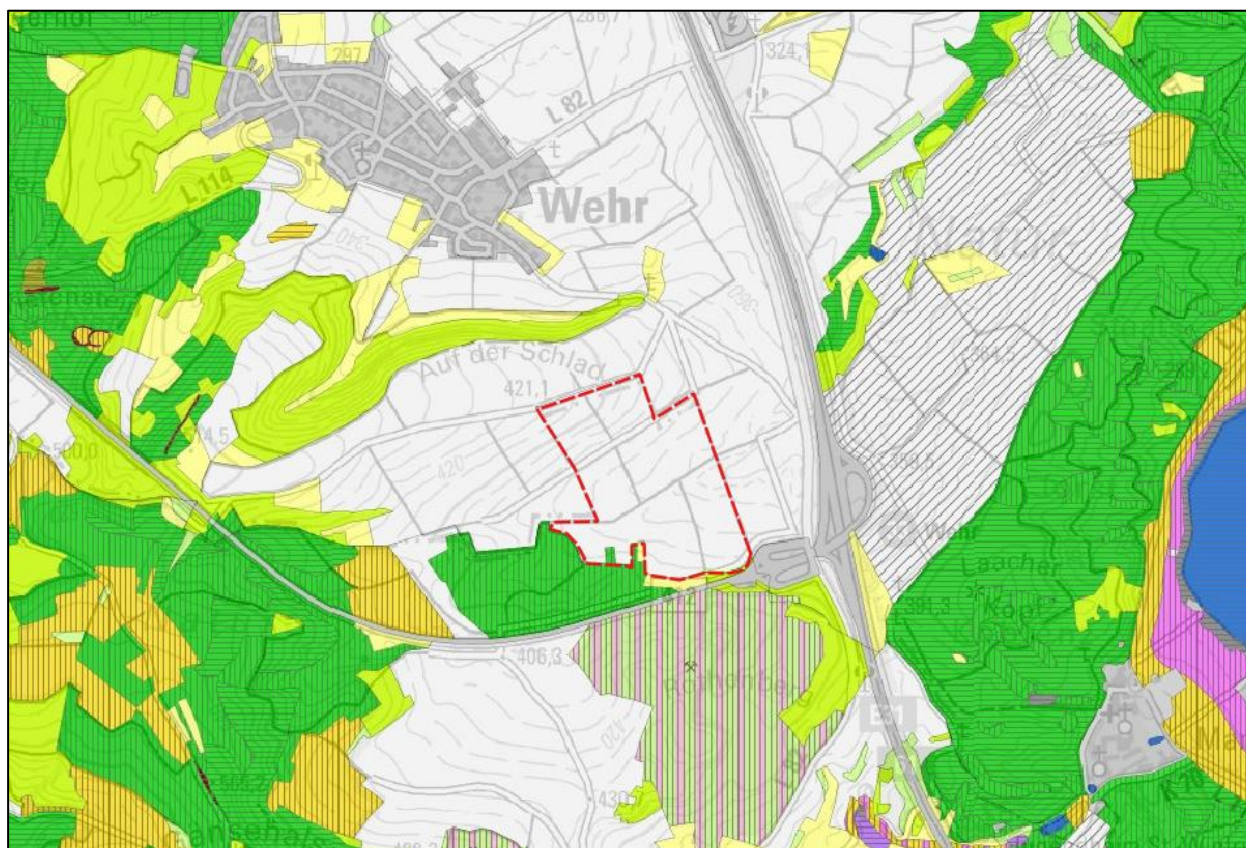


Abbildung 8: Karte der Planung vernetzter Biotopsysteme; Quelle: LFU 2025b; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Unteres Mittelrheingebiet	VSG-7000-010	Etwa 60 m südlich und 2,03 km westlich
		Laacher See	VSG-7000-007	Etwa 1,67 km östlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	NSG Laacher See	FFH-7000-021	Etwa 400 m östlich

		Vulkankuppen am Brohlbachtal	FFH-7000-022	Etwa 1,76 km westlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

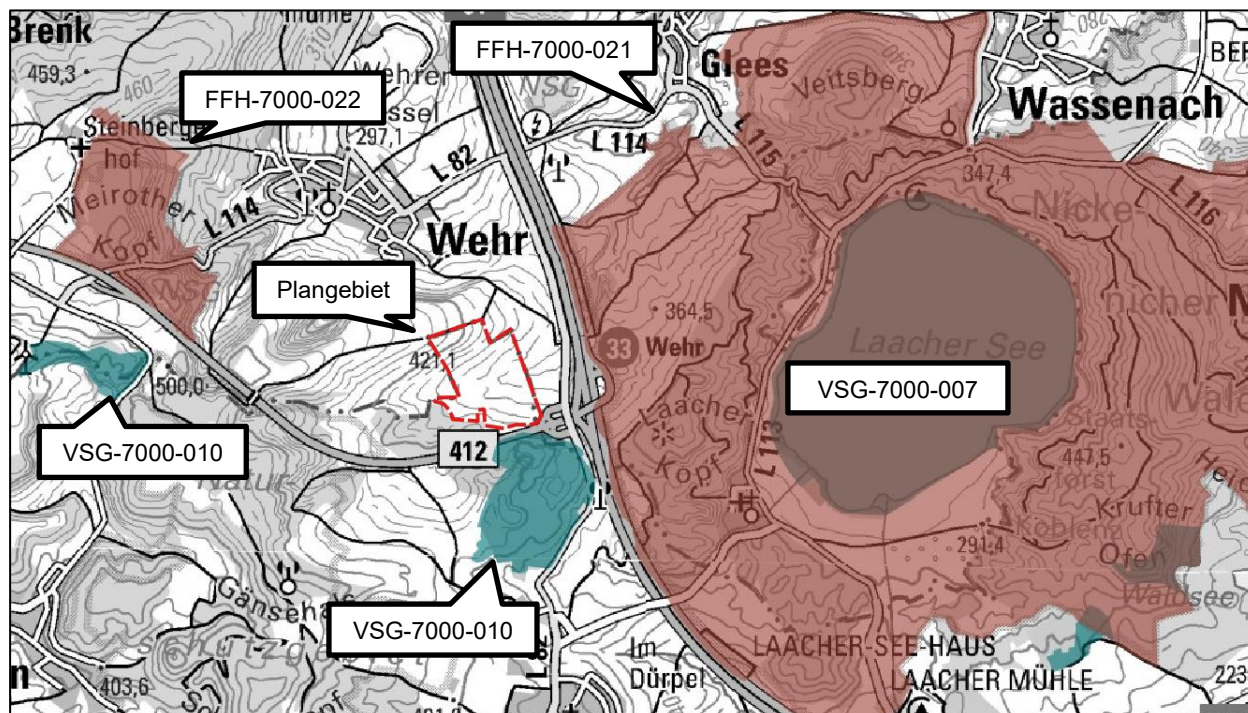


Abbildung 9: Fauna-Flora-Habitate (braun) und Vogelschutzgebiete (grün) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2025; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan 2025

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Laacher See	NSG-7100-025	Etwa 450 m östlich
		Gänsehals, Schorenberg, Burgberg und Schmitzkopf	NSG-7100-204	Etwa 590 m westlich
		Dachsbusch	NSG-7100-120	Etwa 1.490 m nördlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Rhein-Ahr-Eifel	LSG-7100-004	innerhalb

Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	Mineralwasser-einzugsgebiet: Rhodius aussen	/	innerhalb
		Trinkwasser-schutzgebiet (abgegrenzt): Br. Bell Ost und West, Zone III	401778878	Etwa 80 m südwestlich
		Trinkwasser-schutzgebiet (im Entwurf): Br. Bell Ost und West, Zone III	401778878	Etwa 80 m südwestlich
		Trinkwasser-schutzgebiet (abgegrenzt): Br. Bell Ost und West, Zone II	401778878	Etwa 470 m südwestlich
		Trinkwasser-schutzgebiet (abgegrenzt): Gleees, Zone III	401157000	Etwa 500 m östlich
		Trinkwasser-schutzgebiet (im Entwurf): Forstquelle Maria Laach, Zone III	401500091	Etwa 500 m südöstlich
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope	250 m	/		

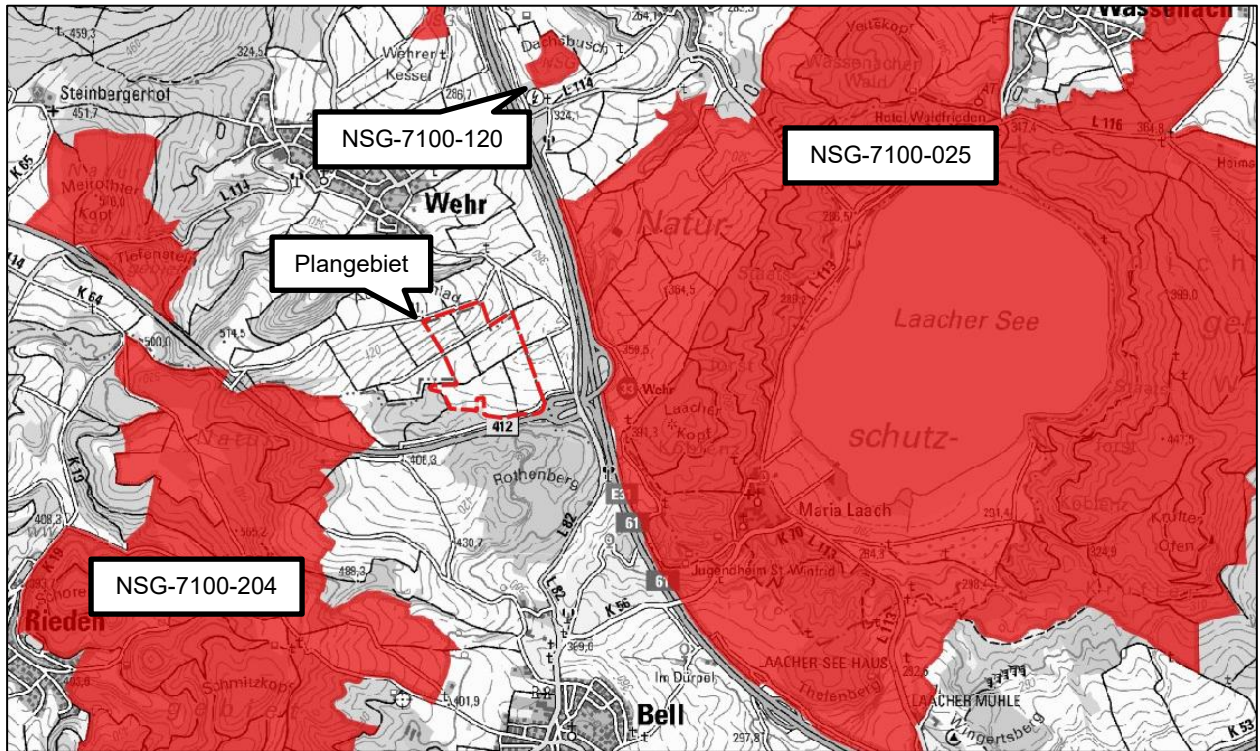


Abbildung 10: Naturschutzgebiete © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2025; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan 2025

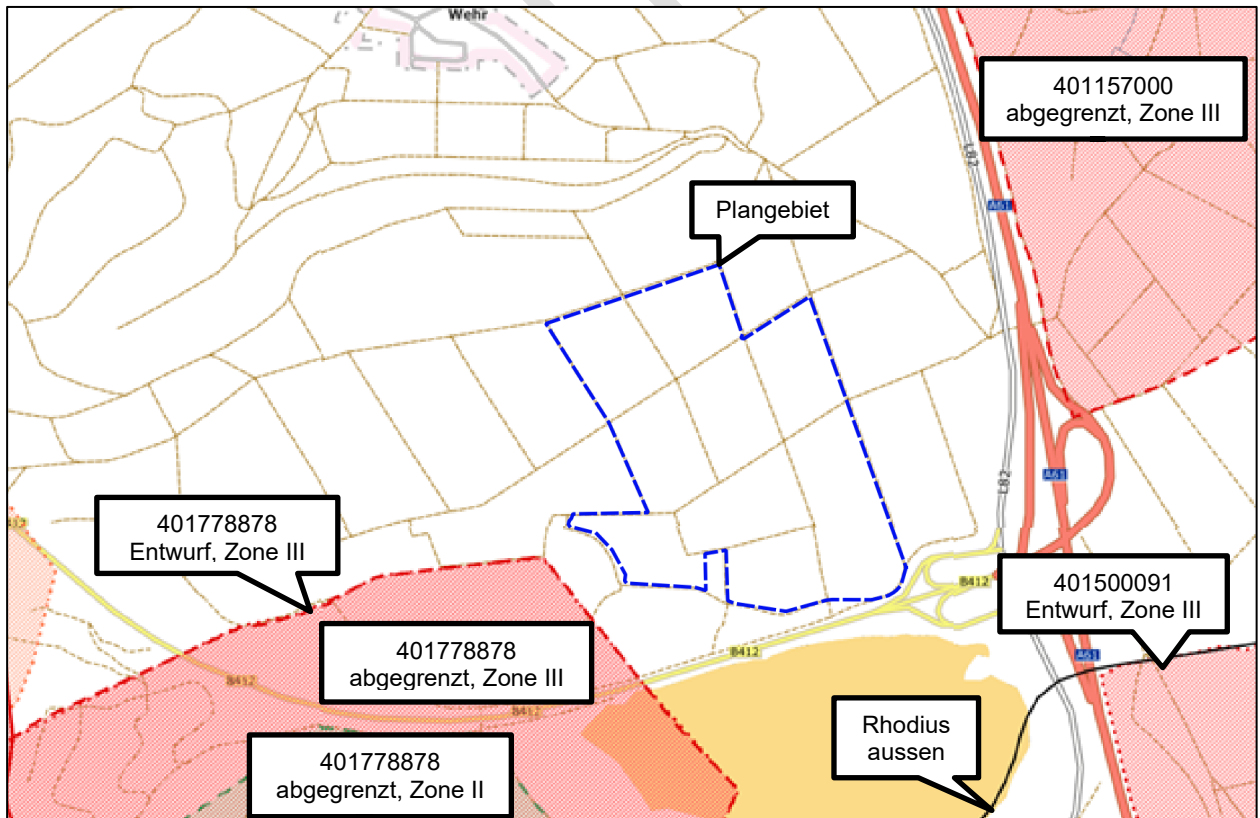


Abbildung 11: Wasserschutzgebiete; Quelle: GDA 2025 (<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>); Plangebiet markiert durch Enviro-Plan 2025

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst insgesamt etwa 40,5 ha. Östlich und westlich des Plangebiets liegt der Geltungsbereich des „Solarparks Wehr“, welcher aus zwei Teilflächen mit einer Fläche von insgesamt etwa 46 ha besteht. Beide Solarparks ergeben eine zusammenhängende Fläche von ca. 86,5 ha.

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen in einem landwirtschaftlich genutzten Bereich. Nördlich der Fläche verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg. Östlich des Plangebiets, getrennt durch den Geltungsbereich des „Solarparks Wehr“, verläuft die Landesstraße L 82 und die Autobahn A 61 und südlich die Bundesstraße B 412. Im Osten der Fläche befindet sich, an den „Solarpark Wehr“ angrenzend, ein Feldgehölz. Südlich grenzen Gehölzstrukturen und eine Grünfläche an das Plangebiet an. Abgesehen von den Wirtschaftswegen sind im Plangebiet keine sichtbaren Zerschneidungen oder Versiegelungen vorhanden. Damit bestehen keine sonstigen Vorbelastungen des Schutzguts durch Flächeninanspruchnahmen.

2.1.2 Boden

Das Plangebiet liegt gemäß den Bodenflächendaten 1:200.000 in der „Bodengroßlandschaft der basischen und intermediären Vulkanite, z.T. wechselnd mit Lösslehm“ mit Böden aus Braunerden aus basischen und ultrabasischen Pyroklastika (Quartär) (LGB RLP 2023). Als geologische Einheit wird in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 für das Plangebiet „Quartär, Quartäre, Vulkanite“ aufgeführt (LGB RLP 2023). Böden mit einer Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie naturnahe Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (LGB RLP 2023).

Kleine Bereiche im Norden und Süden bestehen aus „stark sandigem Lehm“ (SL), im Süden kommt zudem kleinteilig die Bodenart „lehmiger Sand“ (IS) vor (LGB RLP 2023). Die Bodenerosionsgefährdung wird im Plangebiet von hoher Gefährdung (kleinteilig mit sehr hoher Gefährdung) im nördlichen Bereich bis zu geringer und sehr geringer Gefährdung (teilweise mit keiner bis sehr geringer Gefährdung) angegeben (LGB RLP 2023) (s. Abbildung 12).

Der Steinbruch Rothenberg in Bell befindet sich angrenzend an das Plangebiet südlich der B412. Es handelt sich um einen quartären Schlackenkegel, wo hauptsächlich Basalt und Basanit aufbereitet werden (RPBL 2025).

Die Ackerzahlen im Plangebiet liegen überwiegend zwischen > 40 bis ≤ 60 , teilweise auch zwischen > 60 bis ≤ 80 (LGB RLP 2023). Überwiegend im Norden, aber auch kleinere Bereiche im Osten und Süden weisen Ackerzahlen zwischen > 20 bis ≤ 40 auf (LGB RLP 2023) (s. Abbildung 13). Grundsätzlich beinhaltet das Plangebiet eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von ca. 49 und liegt damit über der in der Ortsgemeinde Bell bestehenden Ertragsmesszahl von 41 sowie der durchschnittlichen Ertragsmesszahl für die Verbandsgemeinde Mendig von ca. 43.

Das Ertragspotential im Plangebiet und dessen Umfeld wird überwiegend als „mittel“, teilweise auch als „hoch“ eingestuft (LGB RLP 2023). Die Bodenfunktionsbewertung wird ebenfalls überwiegend als „gering“ und teilweise als „mittel“ angegeben (LGB RLP 2023).

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen vor.

Von einer Belastung der Böden entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung durch Düngung und Pestizideinsatz ist auszugehen.

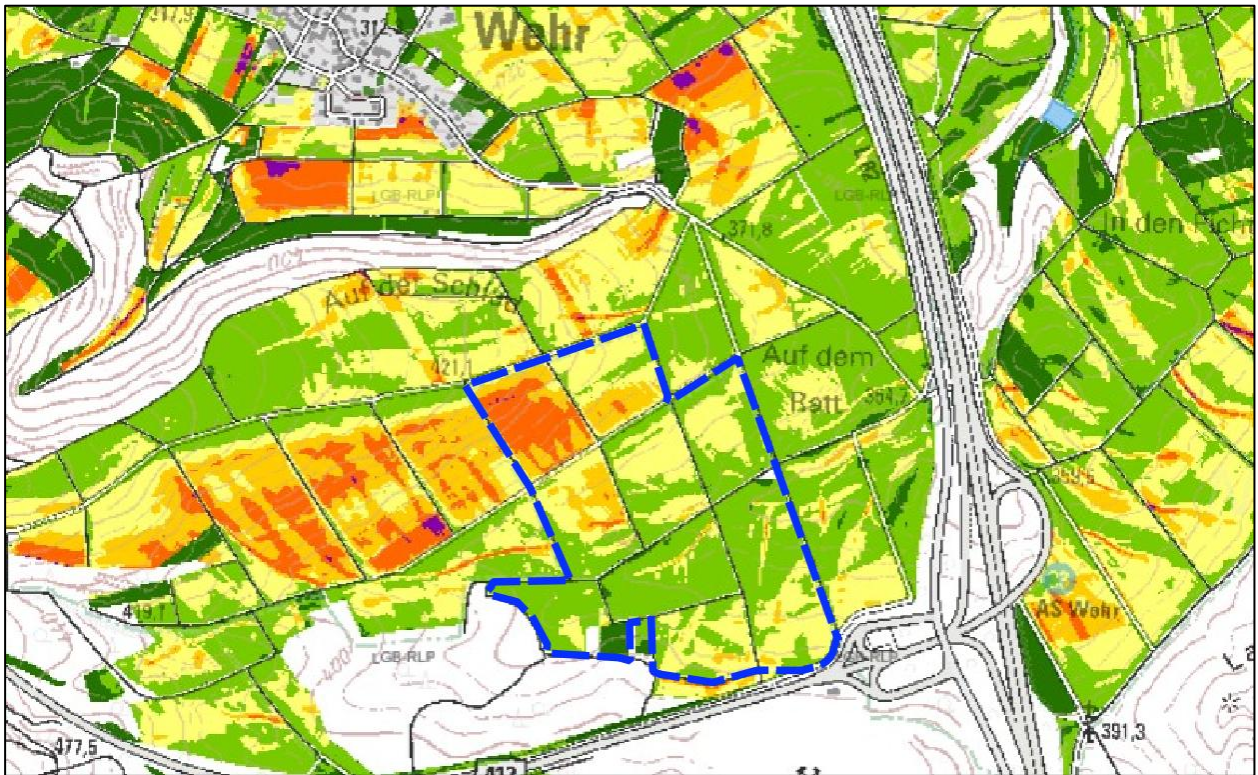


Abbildung 12: Erosionsgefährdung im Plangebiet © Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 2023; unmaßstäblich; https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan 2025

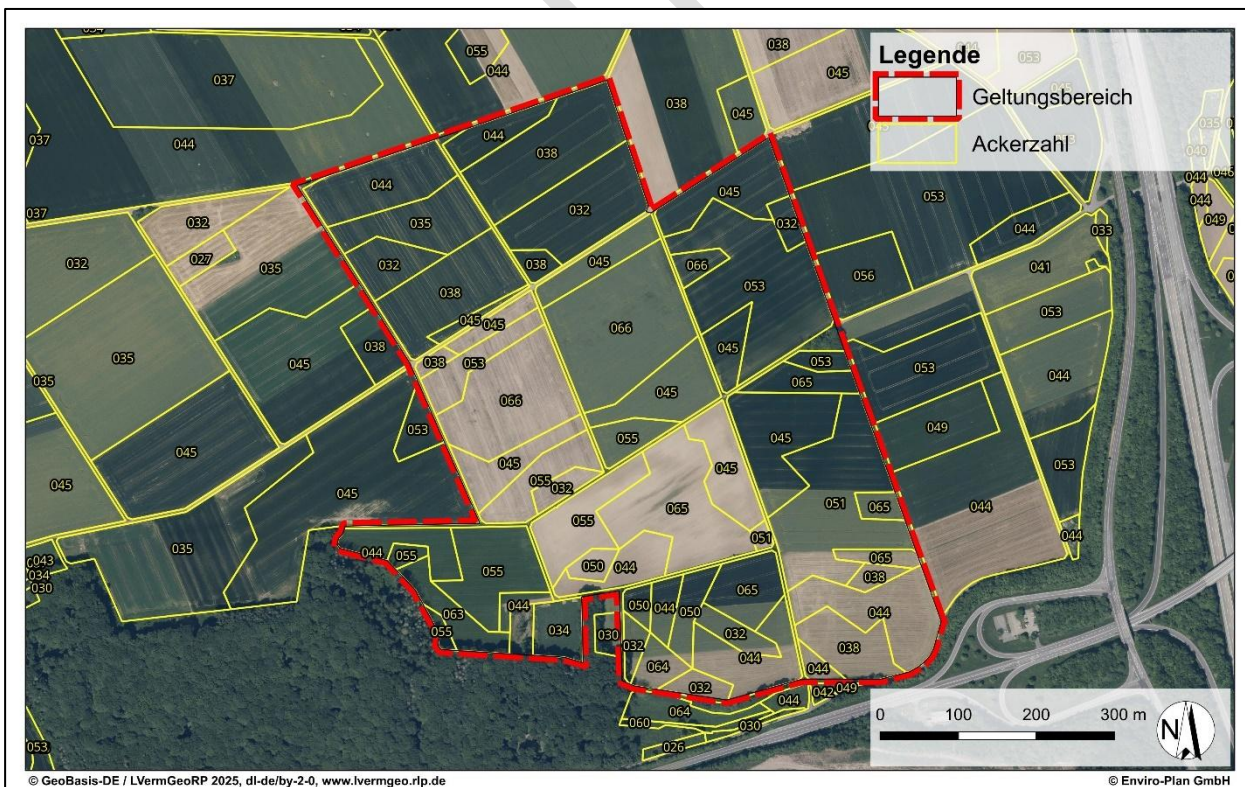


Abbildung 13: Ackerzahlen; unmaßstäblich; © GeoBasis-DE / LVerGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 1,7 km östlich der Teilfläche 1 befindet sich der „Laacher See“. Der *Wirrbach* (Gewässer 3. Ordnung) liegt etwa 1,1 km, der *Bach vom Tiefenstein* und der *Rosenbrunnen* (Gewässer 3. Ordnung) etwa 1,5 km bzw. 1,2 km nördlich des Plangebietes. Etwa 1,0 km südlich fließt der *Beller Wiesenbach* (Gewässer 3. Ordnung).

Gemäß den neuen Sturzflutgefahrenkarten, die die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen zeigen, ist das Plangebiet hauptsächlich mittig, von Westen nach Osten verlaufend betroffen, teilweise mit Fließgeschwindigkeiten über 2,0 m/s, da die Fläche von West nach Ost abfällt. Weiterhin befindet sich das betroffene Gebiet in einer Senke, weshalb Regenwasser ebenfalls von Norden und Süden zufließt. Die Wassertiefen liegen bei 10 bis < 50 cm und teilweise bis 200 cm (LFU 2025c).

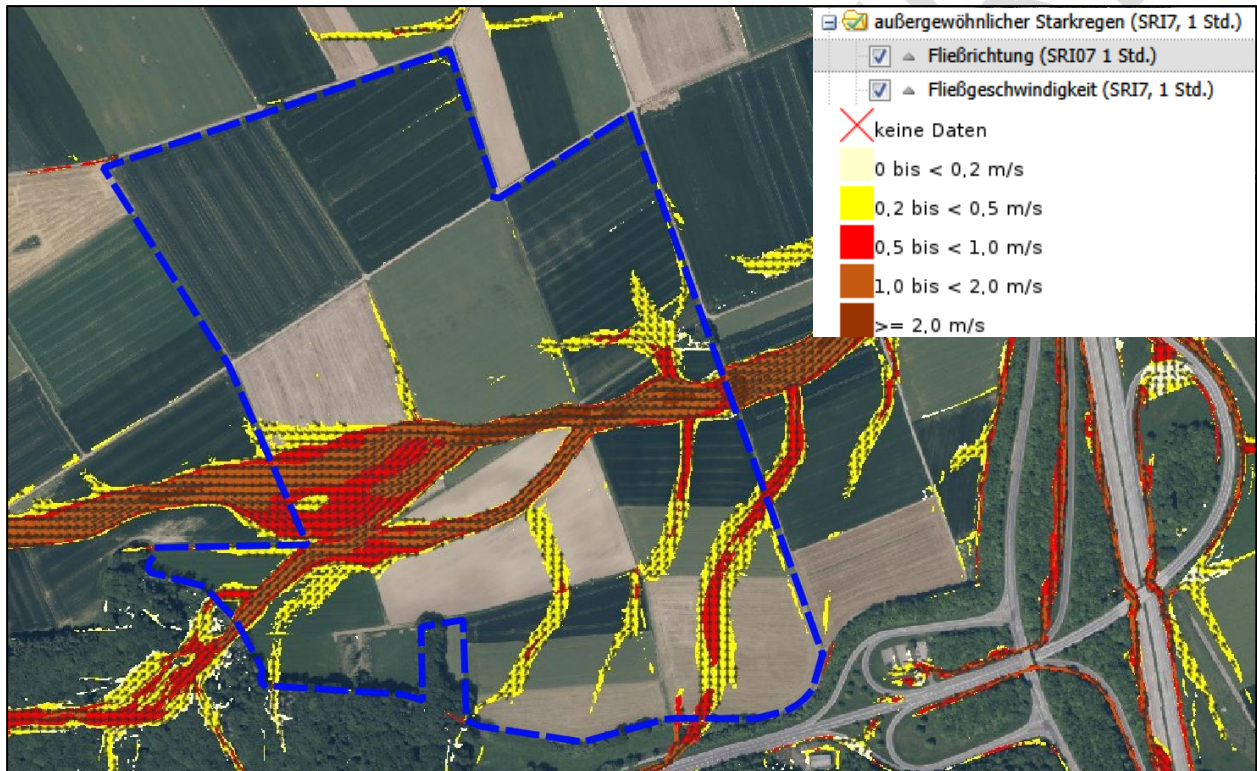


Abbildung 14: Sturzflutgefahrenkarte (Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung); unmaßstäblich; Quelle: LFU 2025c; Plangebiet blau markiert durch Enviro-Plan 2025

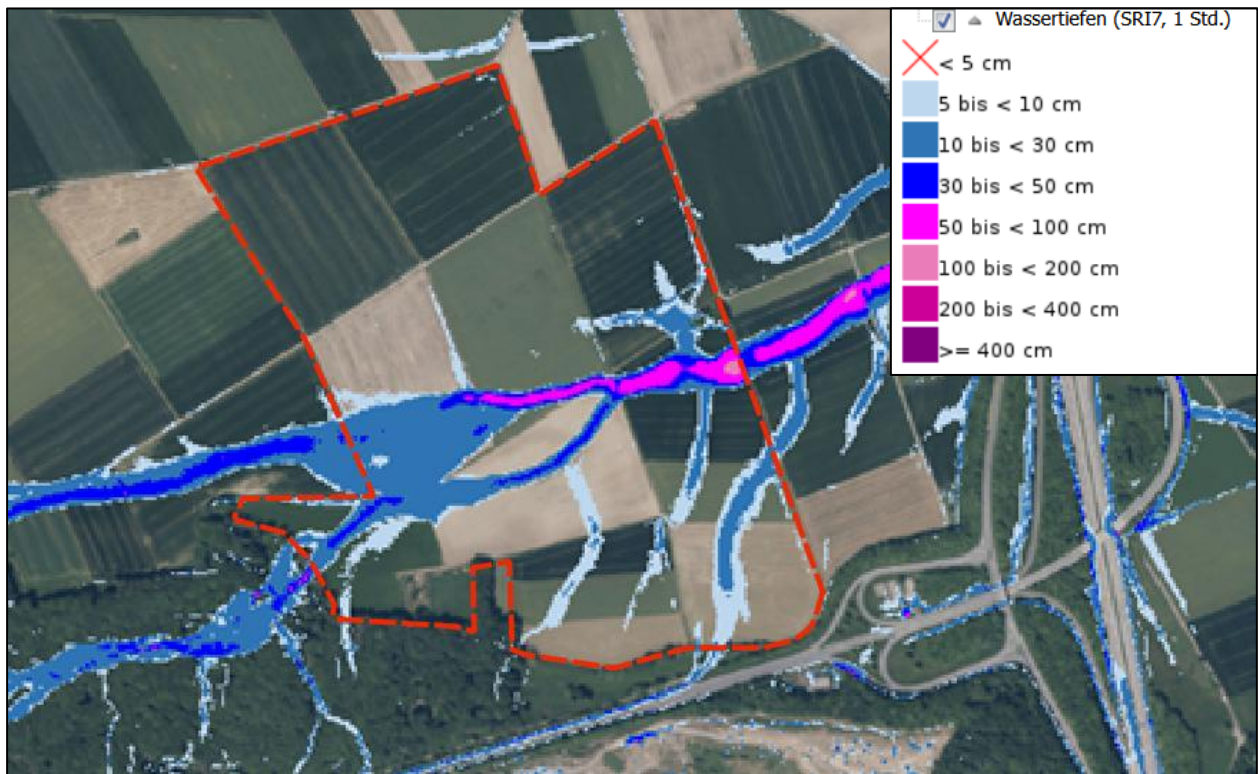


Abbildung 15: Sturzflutgefahrenkarte (Wassertiefen); unmaßstäblich; Quelle: LFU 2025c; Plangebiet rot markiert durch Enviro-Plan 2025

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Teilraum „Känozoische Vulkanite der Eifel“ (LGB RLP 2023) und in der Grundwasserlandschaft „Quartäre Magmatite“ (GDA 2025). Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als „ungünstig“ dargestellt (GDA 2025). Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 139,9 mm/a (GDA 2025). Innerhalb des Plangebiets befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf „Glees Zone III“ und das Mineralwassereinzugsgebiet Rhodius aussen (GDA 2025). Nach dem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz.

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche dem Freiland-Klimatop zuzuordnen sind. Freiland-Klimatope treten auf windoffenen Wiesen- und Ackerflächen auf und weisen einen „extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte“ sowie eine intensive natürliche Kaltluftproduktion auf (MVI 2012). Freiland-Klimatope können damit eine wichtige Ausgleichsfunktion für lufthygienisch belastete Bereiche (Siedlungen, Gewerbegebiete, etc.) einnehmen. Im vorliegenden Fall liegen keine Belastungsbereiche im lokalklimatischen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Entsprechend des Reliefs ist mit einem Kaltluftabfluss in Richtung Osten (L 82, A 61) zu rechnen, sodass die Fläche keine siedlungsklimatische Relevanz hat. Weiterhin liegt die Fläche nicht innerhalb von Luftaustauschbahnen oder Wirkräumen mit klimatischer Funktion (LANIS RLP 2025). Eine Ausgleichsfunktion des Plangebiets ist hier demnach nicht zu erkennen.

2.1.5 Pflanzen

Das Plangebiet (in diesem Fall bezieht sich die Beschreibung auf die Plangebiete Wehr und Bell) wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Untersuchungsyear 2024

wurde auf den beplanten Ackerflächen überwiegend Getreide angebaut. Ansonsten waren die Felder zum kleineren Teil auch mit Erbsen oder im Norden mit Raps bestanden. Im Süden gibt es eine artenarme Grünlandfläche. Entlang der Bundesstraße bzw. der Autobahn erstrecken sich ein langgezogenes Feldgehölz bzw. Hecken (BFL 2025a).

Im Speziellen hat die Biotoptypenkartierung Folgendes ergeben: Das Offenland der Planfläche besteht hauptsächlich aus intensiv genutzten Äckern (HA0) und vereinzelt brachliegenden Flächen (HB0, HB1). Ganz im Süden der Planfläche liegen zwei Grünlandflächen artenarmer Klee-/Grasbestände (EA3). Zwischen den Ackerschlägen verlaufen mehrere Graswege (VB2) sowie ein sich verzweigender geteilter Feldweg (VB1). Innerhalb der Planfläche befinden sich vereinzelt Gehölze: eine Baumgruppe (BF2) aus Eschen in einer Bodensenke auf einer Ackerfläche im Osten, ein Feldgehölz (BA1) aus v.a. Feldahorn, Linde, Spitzahorn und Eiche relativ mittig der Planfläche sowie ein Gehölzstreifen (BD3) und eine Baumgruppe (BF2, v.a. Winterlinde) im Nordwesten.

In der nahen Umgebung der Planfläche erstreckt sich Richtung Norden und Westen weiteres landwirtschaftlich genutztes Offenland, vor allem Ackerflächen, vereinzelt Wiesen und Gehölze. Östlich und südlich verlaufen Straßen nahe der Planfläche. Zwischen der Planfläche und der Straße im Osten/Südosten befinden sich Baum-Böschungshecken (BD4) und weitere kleinere Gehölzstrukturen (BD3, BB9). Ganz im Süden, wo sich der Abstand zwischen Straße und Planfläche allmählich vergrößert, befinden sich außerdem noch weitere Baum- und Heckenstrukturen, wie Gehölzstreifen (BD3), ein Einzelbaum (BF3), eine Baumgruppe (BF2), etc. sowie verbuschende Bereiche (BB3, LB2). Hier liegen außerdem eine relativ artenreiche Wiese (EA1, geschützt) und eine Pferdekoppel (EB2). Weiter Richtung Westen erstreckt sich ein alter Buchenwald (AA0). Zwischen Wald und Planfläche befinden sich noch zwei artenarme Wiesen (EA1), sowie eine zugewachsene Kahlschlagfläche (LB2) und ein abgängiger Fichtenbestand (AJ1).

Die relativ artenreiche Wiese (EA1) befindet sich außerhalb der Planungsfläche, aber innerhalb des 50 m-Puffers südlich der Vorhabenfläche Bell. Diese teilweise verbuschende Fläche ist nach § 30 BNatSchG geschützt und wird dem Lebensraumtyp „6510 – Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet. Der Erhaltungszustand wird des erfassten Lebensraumtyps ist aus fachgutachterlicher Sicht als gut (B) zu bewerten (EHLERT 2025).

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine Pflanzenarten nachgewiesen, die unter die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG fallen. Lediglich südlich von Bell befindet sich eine geschützte Grünlandfläche außerhalb des Plangebiets

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

In Rheinland-Pfalz kommen sechs Moosarten des FFH-Anhangs II vor (s. Tabelle 3):

Tabelle 3: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5509 Burgbrohl ¹
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwannenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Nothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

Im Plangebiet können Vorkommen von planungsrelevanten Moosen des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind, im Bereich der beplanten Offenlandflächen aufgrund dessen Habitatpotenzials ausgeschlossen werden. Es sind keine aktuellen Vorkommen im TK-Blatt 5509 Burgbrohl bekannt.

2.1.6 Tiere

Die Flächen des Plangebietes sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. So sind auf den Ackerflächen vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten, die an die intensive Bewirtschaftung und an die Störung durch die östlich angrenzende A61 angepasst sind bzw. davon profitieren. Bei der Artengruppe der Vögel könnten bodenbrütende Arten des Offenlandes (insb. Feldlerchen) das Plangebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender Feucht- und Gewässerlebensräume im Plangebiet und dessen näherer Umgebung ausgeschlossen werden.

Da das Plangebiet nach dem Landschaftsrahmenplan der Region Mittelrhein-Westerwald innerhalb eines Wildtierkorridors liegt, ist davon auszugehen, dass die Gehölzstrukturen im Norden, Süden und Osten außerhalb des Plangebietes als Wanderkorridor für wald- und gehölzgebundene Wildtiere genutzt wird.

Im Jahr 2024 wurde für das Plangebiet (gemeinsam für Wehr und Bell) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) erstellt, worauf im Folgenden Bezug genommen wird (BFL 2025a).

Für die Artengruppe der Vögel hat dazu eine projektspezifische Geländeerfassung nach SÜDBECK ET. AL. (2005) auf der Ackerfläche und im 50 m-Puffer um diese Fläche stattgefunden. Außerdem wurden für eine benachbarte Planung im Jahr 2023 weiträumige Fledermauskartierungen vorgenommen, sodass auch hinsichtlich dieser Artengruppe lokale Daten zur Verfügung stehen. Da es sich um eine Planung im Offenland handelt wurde auf eine Höhlenbaum-Kartierung in den wenigen vorhandenen Waldbereichen verzichtet, da diese nicht von Rodungen betroffen sind. Auf der gesamten Fläche inklusive eines 50 m-Puffers wurden in potenziell geeigneten Habitatstrukturen

¹ POLLICIA 2025a; POLLICIA 2025b

Übersichtskartierungen für Reptilien, Tagfalter und beiläufig auch für sonstige Insekten durchgeführt. Das Vorkommen von Reptilien wurde zusätzlich mithilfe sogenannter Schlangenbretter untersucht (BFL 2025a).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 41 Vogelarten festgestellt. Darunter befanden sich vier durch die Planung betroffene Arten (Turmfalke, Feldlerche, Star, Bluthänfling). Im Zentrum des Untersuchungsgebietes wurde ein Brutrevier mit Nistplatz des Turmfalken erfasst. Das Brutvorkommen des Turmfalken befindet sich auf der Planfläche in einem aus wenigen Bäumen und Sträuchern bestehenden kleinen Feldgehölz. Die Brut wurde im Untersuchungsjahr jedoch anscheinend abgebrochen. Weiterhin wurden insgesamt 28 Feldlerchenreviere erfasst, davon 24 im Wirkungsbereich der PVA-Planfläche. Dabei befinden sich 23 Revierzentren auf der Planfläche selbst, das übrige Revier im 50 m-Puffer. Im Eingriffsbereich der Planung wurden keine Reviere des Stars festgestellt, jedoch wurde im Süden im Pufferbereich um die Planfläche ein Revier des Stars im angrenzenden Wald erfasst und vier weitere etwas außerhalb des Puffers. Weiterhin wurde im Pufferbereich der Planfläche ein Revier des Bluthänflings in einer Hecke erfasst. Ein Revier des Neuntöters befand sich zudem im Pufferbereich innerhalb einer Waldfläche im Westen (BFL 2025a).

Im Rahmen der Untersuchung der Fledermäuse konnten fünf Arten (Wasser-, Bart-, Fransen-, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler) und weitere Artfunde aus zwei Gattungen (Myotis-Art(en), Nyctaloid(en)) erfasst werden. Weiterhin konnten vierzehn verschiedene Fledermausarten recherchiert werden. Da ihre Wochenstuben und zum größten Teil auch Einzelquartiere im Siedlungsbereich liegen, sind die Nord-, die Breitflügel-, die Teich-, die Wimper-, die Zwergfledermaus und das Mausohr auf der Planfläche nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Die übrigen Arten können potenziell in oder an Bäumen mit Spalten, (Specht-)Löchern, Stammrissen, abstehender Rinde etc. im angrenzenden Wald vorkommen, welcher in den Pufferbereich hineinragt. Die Bechsteinfledermaus und das Mausohr sind jeweils für das 100 m entfernte FFH-Gebiet DE-5509-301 „NSG Laacher See“, das in 1,6 km Entfernung liegende FFH-Gebiet DE-5509-302 „Vulkankuppen am Brohlbachtal“ und für das 6,4 km entfernte FFH-Gebiet DE-5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ als Zielarten genannt. Für letzteres ist zusätzlich neben der Teichfledermaus auch noch die Mopsfledermaus gelistet (BFL 2025a).

Bei der Erfassung der Reptilien wurde bei den Übersichtskartierungen als einzige planungsrelevante Art die Zauneidechse erfasst. Diese wurde in einem juvenilen Exemplar (eventuell weiteren, nicht bestimmbar) am südlichen Rand der Planung an einer Hecke im Pufferbereich beobachtet. In der Umgebung sind weitere potenziell geeignete Habitate (Wegränder, Böschungen, Saumbereiche) für die Zauneidechse vorhanden, in welchen jedoch kein Nachweis erbracht werden konnte. Außerdem gab es auch Beobachtungen der Waldeidechse und einer unbestimmten Eidechsenart (wahrscheinlich auch Wald- oder Zauneidechse). Unter den ausgelegten Reptilienbrettern konnten dagegen keinerlei Funde von Reptilien verzeichnet werden (BFL 2025a).

Im Plangebiet wurden keine planungsrelevanten Schmetterlinge und sonstige Insekten festgestellt. Erwähnenswert ist jedoch der Fund des bzgl. der Roten Liste Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste stehenden Weißklee-Gelblings (*Colias hyale*) bzw. ggfs. des gefährdeten Hufeisenklee-Gelblings (*Colias alfacariensis*) im Süden des Plangebiets von Bell (Artkomplex erfasst: schwer zu unterscheidende Arten). Außerdem wurden die gesetzlich besonders geschützten Arten Wander-Gelbling (*Colias croceus*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) und Kleines Wiesenvogelchen (*Coenonympha pamphilus*) erfasst (BFL 2025a).

Amphibien sind aufgrund fehlender Nachweise und ungeeigneter Habitate im Wirkraum nicht zu erwarten.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet konnte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten

Artengruppen wurden im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie ermittelt, welches dem Anhang beigefügt ist (BFL 2025a).

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Libellen, Krebse, Weichtiere, Knochenfische und Rundmäuler)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5509 Burgbrohl ²
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x
Käfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 5509 Burgbrohl sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Arten bekannt: Spanische Flagge, Russischer Bär (*Euplagia quadripunctaria*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen: „Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschern, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden [dabei] bevorzugt“ (LfU 2014a). Die Art besiedelt jedoch auch Säume an Waldwegen und Waldrändern sowie Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren (LUBW 2019). Ein Vorkommen im Plangebiet konnte durch die Untersuchung bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung jedoch nicht nachgewiesen werden.

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) besiedelt als Waldart schwerpunktmäßig alte, lichte Eichenwälder, ist aber als Kulturfolger auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen anzutreffen. Als Eiablageplätze werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe an sonnig-warmen, offenen Standorten bevorzugt (LfU 2014b). Ein Vorkommen in angrenzenden Strukturen des Plangebietes kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung konnten jedoch keine Hinweise auf den Hirschkäfer ermittelt werden, sodass ein Vorkommen nicht zu erwarten ist.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

² LfU 2025d; LfU 2025e; POLLICIA 2025b

Das „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2025).

Das Plangebiet liegt nicht in einem vom Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen Hotspot der biologischen Vielfalt Deutschlands.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist entsprechend der wenigen vorhandenen Strukturen auf den Ackerflächen und deren landwirtschaftlichen (intensiven) Nutzung als gering zu bewerten. In den Ackerflächen reduziert sich das Artenspektrum fast vollständig auf solche Arten, die nicht durch die Intensität der Bewirtschaftung verdrängt werden, d.h. auf ubiquitäre Arten. Eine Ausnahme stellt hier die Artengruppe der Vögel dar, bei der ggf. wertgebende Arten auftreten können. Innerhalb der angrenzenden Gehölzstrukturen und der Grünlandflächen im Süden ist von einem größeren Artenspektrum auszugehen.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Mittelrheingebiet“, genauer in der Landschaft „Ettringer Vulkankuppen (Nr. 292.01) und zählt Landschaftsgrundtyp „Offenlandbetonte Mosaiklandschaft“ sowie „Vulkanlandschaft“ (LANIS RLP 2025). Die Ettringer Vulkankuppen sind geprägt durch unregelmäßig angeordnete, kegel- und kuppenförmige Tuff- und Schlackevulkane mit Höhen zwischen 300 und knapp 600 m ü.NN. Die Landschaft zeichnet sich durch fruchtbare vulkanische Böden, ackerbauliche Nutzung sowie teilweise industriell überprägte Vulkanberge wie den Bellberg aus, während naturnahe Elemente v.a. in ehemaligen Steinbrüchen erhalten geblieben sind. Historisch prägen bäuerlich und bergbaulich entstandene Dörfer sowie das Kloster Wehr das Siedlungsbild (MKUEM 2025).

Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsraums „Pellenz und Umfeld des Laacher Sees“ und im Sondertyp „Vulkanisch geprägte Landschaft“. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Naturraum „Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)“ (LANIS-RLP 2025).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ und liegt etwa 450 m östlich des Naturschutzgebietes „Laacher See“. Die Vogelschutzgebiete „Unteres Mittelrheingebiet“ und „Laacher See“ liegen etwa in einer Entfernung von etwa 60 m bzw. 1,67 km. Die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete „NSG Laacher See“ und „Vulkankuppen am Brohlbachtal“ befinden sich ca. 400 m bzw. 1,76 km vom Plangebiet entfernt.

In der Verordnung (RVO) über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980 (RVO-7100-19800523T120000) wird aufgeführt, dass das Gebiet unter Schutz gestellt wird, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal zu bewahren und zu pflegen, den Erholungswert nachhaltig zu sichern und Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus zu verhindern und zu beseitigen (§ 3 der RVO). Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde (heutzutage: Untere Naturschutzbehörde) in dem Landschaftsschutzgebiet verboten (§ 4 Abs. 3 der RVO). Hierzu gehört insbesondere „das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art“ oder „das Errichten von Energiefreileitungen“, „das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen“ sowie „Neu- oder Ausbaumaßnahmen in Straßen- und Wegebau“ (§ 4 Abs. 2 der RVO).

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird von Ackerflächen, den angrenzenden Waldflächen und der östlich verlaufenden Autobahn A 61 geprägt.

Das Gelände des Plangebiets sinkt von Nordwesten nach Südosten bis zu dem Feldgehölz von etwa 420 m ü. NN auf ca. 353 m ü. NN. Von hier aus steigt das Gelände in Richtung Süden wiederum leicht auf etwa 383 m ü. NN an. An diesem Bereich auf Höhe des Zentrums des Geltungsbereichs lässt sich eine Senke ausmachen. Grundsätzlich fällt das Gelände im Plangebiet von Westen nach Osten ab.

Richtung *Laacher See* steigt das Relief von etwa 363 m auf ca. 425 m an, bevor es auf etwa 280 m wieder sinkt. Dadurch und durch das dazwischenliegende Waldgebiet ist keine Einsehbarkeit vom Laacher See aus zu erwarten.

Aufgrund des bewegten Reliefs, welches v.a. auch durch den Steinbruch Rothenberg in Bell geprägt ist, ist eine Einsehbarkeit von der etwa 1,8 km entfernten Ortslage Bell nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt oberhalb der Siedlungsbebauung des etwa 500 m entfernten Wehr. Obwohl sich zwischen dem Plangebiet und der Ortslage ein Waldstreifen befinden, ist eine Einsehbarkeit in das Plangebiet durch dessen Hanglage ggf. möglich.

Eine Einsehbarkeit der angrenzenden Straßen L 82, A 61 und B 412 ist zu erwarten. Weiterhin befindet sich in etwa 1,8 km Entfernung in der Gemarkung Bell der „Gänsehalsturm“, von welchem aus das Plangebiet eingesehen werden kann.

Die Wertigkeit des Landschaftsbildes im näheren Umfeld des Plangebietes ist nicht besonders hoch, aber auch nicht gering, weswegen es insgesamt als „mittel“ zu bewerten ist. In einer Entfernung von etwa 1,8 km befindet sich der *Laacher See* im Osten, welcher jedoch durch die A61 vom Plangebiet getrennt ist. Weitere Vorbelastungen verkehrsinfrastruktureller und technischer Art sind durch die südliche B412 und den angrenzenden Steinbruch vorhanden. Das Plangebiet ist hauptsächlich ackerbaulich geprägt und gestaltet sich naturfern. Naturnah gestaltet sich allerdings das im Süden angrenzende Waldgebiet.

Bei Betrachtung der großräumigeren Ebene lässt sich das Plangebiet in einer eher ländlichen Region mit kleineren Dorflagen verorten. Die Landschaft besteht aus einem Wechsel von kleineren Waldbeständen und großflächigeren Landwirtschaftsflächen sowie dem *Laacher See*, welcher durch ein größeres Waldgebiet umgeben ist. Dadurch ist das Landschaftsbild recht naturnah ausgeprägt.

Erholung

Innerhalb oder angrenzend an das Plangebiet gibt es keine Rad- oder Wanderwege (TOURENPLANER RLP 2025). Etwa 1,7 km südwestlich des Plangebietes verlaufen die Wanderwege „Traumpfad Waldseepfad Rieden“ und „Geo-Route R“ (TOURENPLANER RLP 2025). Etwa 1,9 km südwestlich befindet sich zudem der Wanderweg „Traumpfad Vier-Berge-Tour“ (TOURENPLANER RLP 2025). Etwa 1,9 km südwestlich befindet sich zudem der Wanderweg „Traumpfad Vier-Berge-Tour“ (TOURENPLANER RLP 2025). In einer Entfernung von etwa 1,7 km liegt östlich des Plangebiets der „Geopfad Laacher Rundweg (Laacher See; Route L)“ (TOURENPLANER RLP 2025).

Das Umfeld des Plangebiets, insbesondere das Gebiet um den Laacher See, welcher sich östlich des Plangebietes und der A 61 befindet, dient durch die Gewässerfläche und die angrenzenden Waldflächen der Freizeit und Erholung. Weiterhin befindet sich in der Gemarkung Bell der Gänsehalsturm in einer Entfernung von etwa 1,8 km zum Plangebiet; ein Richtfunkturn, welcher als Aussichtsplattform dient (ZWECKVERBAND FERIENREGION LAACHER SEE 2025).

Nach dem Landschaftsrahmenplan (SGD NORD 2010) liegt das Plangebiet innerhalb des landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraumes 26b „Pellenz und Umfeld des Laacher Sees“.

Bei den Erholungs- und Erlebnisräumen handelt es sich nach dem LEP IV „um Gebiete, die wegen ihrer einzigartigen Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitstruktur, ihres hohen kulturhistorischen Wertes, ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet

insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten sind. Dies schließt sowohl die Landschaftsbild- als auch die Erholungsfunktion ein“.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) handelt es sich dabei um eine „Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung“. Es ist „durch eine Vielzahl bewaldeter Vulkankuppen“ sowie „überwiegend durch Offenland (Ackerbau)“ geprägt. In dem Raum ist der Gesteinsabbau verbreitet und die Landschaft durch „teils schroff eingeschnittene Wiesentäler gegliedert“. Die Talhänge sind bewaldet und mit „Komplexen aus Trockenwald und -gebüsch, Felsen und Trockenrasen“ versehen. Der östlich angrenzende landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisraum 26a „Laacher See“ zeichnet sich durch eine Landschaft mit „bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung“ aus und stellt eine historische Kulturlandschaft sowie einen Naherholungsschwerpunkt dar. Der Raum zeichnet sich durch einen Vulkankessel aus, der von einem „bewaldeten Tuffwall eingerahmt wird. Im Süden des Sees befindet sich eine Verlandungszone. Weiterhin befindet sich dort das Benediktinerkloster Maria Laach mit einem historischen Gebäudekomplex (LEP IV). Ebenfalls östlich des Plangebietes liegt die regional bedeutsame historische Kulturlandschaft 3.2 „Laacher See“. Prägende Merkmale und Nutzungen dieser Kulturlandschaft sind der Vulkankrater-See *Laacher See* sowie Grünländereien und das Kloster „Maria Laach“. Landschaftsprägende Kulturdenkmäler, wie das Kloster „Maria Laach“, sind zu erhalten und „einer regional abgestimmten, bedarfsgerechten Nutzung zuzuführen“. Weiterhin ist die Umgebung von Kulturdenkmälern von „Störungen, die den landschaftsprägenden Charakter verändern, freizuhalten“ (SGD NORD 2010).

Das Plangebiet selbst weist jedoch keine besondere Aufenthaltsqualität auf.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Im Bereich des Plangebietes erfolgt keine Wohnnutzung. Die geplante Fläche unterliegt derzeit überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Vorbelastungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen etc. sind durch die L 82, die A 61 und die B 412 bereits vorhanden.

Im Plangebiet bestehen gemäß der Lärmkartierung von 2022 tagsüber Lärmpegelwerte, die entlang der östlich verlaufenden L82, aber hauptsächlich entlang der A61 entstehen, wodurch im Nordosten des Plangebietes Pegelwerte von 60 bis 64 dB(A), im Norden und östlich bis mittig des Plangebietes Werte von 55 bis 59 dB(A) und im Westen Pegelwerte unter 54 dB(A) vorliegen (LFU 2022).

Weitere Vorbelastungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet vor.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen in ihrer aktuellen Form bestehen bleibt. Damit verbunden sind die üblichen Stoffeinträge und Einflüsse der Bodenbearbeitung durch die Landwirtschaft.



3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

VORRENTWURF

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSchG

4.1 Rechtliche Grundlagen

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011).

In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens (-raum) -ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht

sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn sich die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Untergesetzliche Normen

Auf Bundesebene wurde der „Standardisierte Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ (UMK 2020) verabschiedet.

Eine Auswertung und Bewertung von Vorkommen relevanter Tierarten erfolgt zur Offenlage. Im Jahr 2024 wurde bereits die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie durchgeführt (BFL 2025a).

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUN- GEN

Wird zur Offenlage ergänzt.

VORENTWURF

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Im Vorfeld der Planung wurde die betreffende Fläche durch die wiwi consult GmbH & Co. KG als geeignet analysiert. Die insgesamt ca. 40,5 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage, des guten Zuschnitts und der Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet.

Das EEG benennt Flächen, die vorbelastet sind und demnach vorzugsweise in Anspruch genommen werden sollen. Die Vorgaben zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der hierfür vorgelagerten Ausschreibung ergeben sich aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG. Unter anderem lässt sich hierbei die Lage längs von Autobahnen und Schienenwegen (Nr. 2c) und auch die Lage auf Acker- und Grünland, die sich gleichzeitig in einem benachteiligten Gebiet befinden (Nr. 2h und 2i), in der Ortsgemeinde Bell wiederfinden.

Da sich im Süden, Westen und Nordwesten der Ortsgemeinde Bell ein größerer Waldbereich befindet, kann ein Großteil des Gemeindegebiets als Ausschlussgebiet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen deklariert werden. Generell wird der westliche Bereich der Gemarkung Bell fast vollständig als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dies gilt ebenfalls für die Flächen östlich der Autobahn A 61.

Unmittelbar südlich der Bundesstraße B 412 und westlich der Autobahn A 61 und Landesstraße L 82 besteht ein Bereich, der für den Rohstoffabbau herangezogen wird (Lavawerk Rother Berg GmbH) und im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorranggebiet bzw. die westlichen und östlichen Ausläufer dieses Rohstoffwerks als Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau gekennzeichnet sind. Abgesehen von der Waldfläche, der Fläche für den Rohstoffabbau und des Siedlungsbereiches im Süden der Gemarkung ist die Ortsgemeinde ansonsten durch Landwirtschaftsflächen geprägt. Allerdings haben die Landwirtschaftsflächen südlich der Bundesstraße sehr kleinteilige Flurstücksstrukturen, sodass diese für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eher als ungeeignet erscheinen. Das gilt ebenfalls für den Bereich östlich der Autobahn. Die landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Bundesstraße sind demgegenüber großflächiger. Des Weiteren befindet sich östlich der Siedlungsbebauung Bells - die Flächen sind dort landwirtschaftlich geprägt - ein Regionaler Grünzug sowie ein weiteres Vorranggebiet Rohstoffabbau. Südlich der Bundesstraße lassen sich insofern keine Alternativstandorte in Bell ausmachen.

Sowohl nördlich der Bundesstraße, auf deren Fläche das Plangebiet zu identifizieren ist, als auch der westliche Bereich der Gemarkung Bell ist gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorranggebiet Grundwasserschutz dargestellt. Auf Grundlage einer Vorabstimmung zwischen dem Projektierer und der Oberen Wasserbehörde (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz) wird allerdings kein Zielkonflikt in der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz gesehen. Optimal ist zudem die Lage in Nähe der Verkehrsinfrastrukturen Autobahn, Bundesstraße und Landesstraße. Dadurch besteht bereits eine gewisse Vorbelastung. Das Plangebiet des „Solarparks Bell“ liegt nach § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG teilweise innerhalb eines 500 m-Korridors längs der Autobahn A 61. Im Bereich der Landwirtschaftsflächen lassen sich außerdem bereits bestehende befestigte Wirtschaftswege ausmachen, wodurch das Plangebiet schon erschlossen ist. Zusätzlich wird im Süden der angrenzenden Ortsgemeinde Wehr der Solarpark Wehr geplant. Der Solarpark in Bell kann zusammen mit dem Solarpark Wehr eine zusammenhängende PV-Anlage formen.

Ein wirtschaftlicher Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird für die Ortsgemeinde Bell innerhalb des Plangebiets als am geeignetsten angesehen. Der Solarpark in Bell und der Solarpark Wehr bilden zusammen einen gemeindeübergreifenden Solarpark. Die Wirtschaftlichkeit ist am gewählten Standort gewährleistet.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Zusätzlich wurden im Jahr 2024 bestimmte relevante Tierarten (Artengruppe Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Schmetterlinge mit sonstigen Insekten) sowie der Biotopbestand erfasst.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

Bearbeitet:

i.A. Sina Walther, M. Sc. Umweltschutz

Odernheim, 06.02.2026

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2025): Förderschwerpunkt Hotspots der biologischen Vielfalt. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/bpbv-hotspots>, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- GDA (WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2025): GDA Wasser GIS-Client. Abrufbar unter: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig, T; Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LANIS RLP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG, 2025): Kartenviewer. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- LGB RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ, 2023): Kartenviewer. Abrufbar unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014a): Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Abrufbar unter: https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_arten.php?sba_code=6199, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014b): Anlage 5 – Auflistung der Arten-Steckbriefe der im FFH-Gebiet Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied. Steckbrief zur FFH-Art 1083: Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Abrufbar unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/docs_kartendienste/BWP_2012_12_N/BWP_2012_12_N_Fachplan_Anlagen_Arten-Steckbriefe.pdf, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2022): Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022. Abrufbar unter: https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2022, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2025a): Kartenviewer – Biotopverbund Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=biotopverbund&lang=de>, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2025b): Kartenviewer – Planung vernetzter Biotopsysteme. Abrufbar unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2025c): Wasserportal RLP – Sturzflutkarte. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2025d): Kartenviewer – Artdatenportal. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2025e): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 21.08.2025.

- LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 2019): Hirschkäfer – *Lucanus cervus* (Linnaeus, 1758). Abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/396032/luc_cer.pdf/4e2fe2fc-8962-482d-bb0e-20d292e7d78e?t=1575632567000, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- MKUEM (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, 2025): 29 2.01 Etringer Vilankuppen. Abrufbar unter: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschafts-raeume.php?lr_nr=292.01, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG, 2012): Städtebauliche Klimafibel. Abrufbar unter: <https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/pdf/Klimafibel-2012.pdf>, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2025a): Moose. Abrufbar unter: <https://www.arteninfo.net/elearning/moose.html>, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2025b): ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- RPBL (RHEINISCHE PROVINZIAL-BASALT- U. LAVAWERKE GMBH & Co. OHG, 2025): Lavawerk Rother Berg GmbH. Abrufbar unter: <https://www.rpbl.de/rpbl-beteiligung-lavawerk-rother-berg-gmbh/>, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- SGD NORD (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD, 2010): Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald. Bearbeitet durch Grontmij GfL GmbH, Koblenz.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TOURENPLANER RLP (2025): Rheinland-Pfalz Gold. Abrufbar unter: <https://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de/de/impressum.html>, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- ZWECKVERBAND FERIEENREGION LAACHER SEE (2025): Gänsehalsturm. Abrufbar unter: <https://www.vulkanregion-laacher-see.de/a-gaensehalsturm>, letzter Zugriff: 21.08.2025.

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 Abs. 5 und 6 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen</p> <p>BauGB § 1a Abs. 2 - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 Nr. 3 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 2 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen</p> <p>BauGB § 1a Abs. 2 - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen; Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung; sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden; Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässern (insb. natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 4 - Schutz von Luft und Klima, insb. von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen</p>

	<p>BauGB § 1a Abs. 5 - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p> <p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen</p> <p>BauGB § 1a Abs. 3 - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Felsflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt zu berücksichtigen</p> <p>BNatSchG § 1 Abs. 5 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p>



	WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Kultur- und sonstige Sachgüter	BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen

VORRENTWURF